

Abschlussklausur Familienrecht

1. Der 19-jährige M und die 17-jährige F haben im November 2010 vor dem Standesamt Leipzig die Ehe geschlossen. Der zuständige Standesbeamte übersah hierbei die Minderjährigkeit der F. Nachdem M und F seither als Ehegatten zusammengelebt haben, möchte F, die die Eheschließung inzwischen als „Jugendsünde“ ansieht, von der Ehe loskommen. Sie fragt, ob es einer Ehescheidung bedarf, oder ob sie vielleicht wegen ihrer damaligen Minderjährigkeit gar nicht verheiratet ist.

2. Chefarzt M (55 Jahre) und Rechtsanwältin F (35 Jahre) wollen die Ehe schließen. Sie planen eine kinderlose Ehe, bei der beide Ehegatten weiter erwerbstätig sind. Sie suchen den Notar N auf, um einen Ehevertrag zu schließen, in dem sie Gütertrennung vereinbaren und den Versorgungsausgleich sowie nachehelichen Unterhalt, gleich aus welchem Grund, ausschließen. Was wird der Notar den Verlobten raten?

3. M und F haben am 02.01.2000 die Ehe geschlossen; ein Ehevertrag besteht nicht. M hatte damals 40.000 EUR Schulden, F war vermögenslos und schuldenfrei. Am 18.06.2014 stellt F Scheidungsantrag. In diesem Zeitpunkt ist M schuldenfrei und besitzt 100.000 EUR, die er 2002 von seinem Vater geerbt hatte. F ist weiterhin vermögenslos und schuldenfrei. Welcher ehегüterrechtliche Anspruch besteht? Kaufkraftschwund ist nicht zu berücksichtigen.

4. M (30 Jahre) und F (25 Jahre) sind nicht miteinander verheiratet. F gebiert Anfang 2014 das Kind K. F und M gehen davon aus, dass M der biologische Vater von K ist. Was ist zu tun, damit im Rechtssinn F und M Mutter und Vater von K werden?

Sämtliche Aufgaben sind zu behandeln.

Zu Aufgaben 1 und 3 wählen Sie bitte einen Anspruchsaufbau.

Zu Aufgaben 2 und 4 wählen Sie bitte eine systematische Darstellung.

Bearbeitungszeit 120 Minuten